

RAc

vorab per Fax: 0951/833-2070

An das
Amtsgericht Bamberg
Synagogenplatz 1

96047 Bamberg

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

@t-online.de

Kundennummer: 080040
(bitte stets angeben)
Aktenzeichen: PR:95/2005 Hellenthal
(bitte stets angeben)
Sachbearbeiter: En/w

Datum: 24.03.2005

In Sachen

Stadtjugendamt Bamberg

./.

Petra Heller

2 F 940/04 u.a.

zeigen wir hiermit unter Vollmachtsvorlage die Interessenvertretung des behandelnden Arztes des Kindes Aeneas Heller, Herrn Dr. Julius Hellenthal, Hofgasse 7, 89312 Günzburg, an und beantragen

diesem ein Besuchsrecht betreffend des Kindes Aeneas Heller einzuräumen.

Begründung:

Der Antragsteller als behandelnder Arzt des Kindes möchte sich aus eigenem Augenschein von dem derzeitigen Gesundheitszustand des Kindes überzeugen, um eine Verschlechterung insbesondere seines Sehvermögens auszuschließen.

Bekanntlich hat der Antragsteller das Kind Aeneas Heller in erkranktem Zustande gesehen, augenärztlich untersucht und behandelt. Da hier über den derzeitigen Gesundheitszustand des Kindes, insbesondere in Bezug auf die Augenbeteiligung der Erkrankung nichts bekannt ist und bislang Kranken-

unterlagen nicht vorgelegt wurden. macht sich der Antragsteller zunehmend Sorge um seinen Patienten. Der Antragsteller hat zudem ein Foto des Kindes aus jüngerer Zeit gesehen, aufgrund dessen er nicht vermag auszuschließen, dass das Kind derzeit einer Cortisonbehandlung unterzogen ist, die sich insbesondere auf sein Sehvermögen auswirken könnte.

Aufgrund der dem Antragsteller obliegenden ärztlichen Verantwortung für seinen Patienten, möchte sich der Antragsteller selbst von dem Gesundheitszustand des Kindes Aeneas Heller überzeugen.

Rechtsanwältin



Ausfertigung

AMTSGERICHT BAMBERG

96047 Bamberg, 29. April 2005

002 F 00395/05

In Sachen

Dr. Julius Hellenthal, Hofgasse 7, 89312 Günzburg,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

GZ: 80040

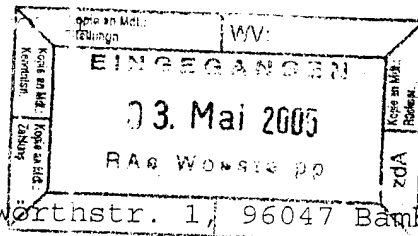
gegen

Stadtjugendamt Bamberg , Geyerswörthstr. 1, 96047 Bamberg,

- Antragsgegnerin -

wegen Regelung des Umgangs

erläßt das Amtsgericht Bamberg durch den Richter am Amtsgericht Herbst folgenden



Beschluss

1. Der Antrag des Antragstellers vom 24.03.2005 ihm ein Besuchsrecht mit dem Kind Aeneas Heller einzuräumen, wird zurückgewiesen.
2. Die gerichtlichen Gebühren und Auslagen und die außergerichtlichen notwendigen Auslagen des Antragsgegners trägt der Antragsteller.
3. Der Geschäftswert des Verfahrens wird auf 3.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller ist Arzt. Er hat das Kind neben anderen Ärzten früher behandelt. Er begehrt nunmehr Umgang mit dem Kind.

Das Stadtjugendamt Bamberg wendet sich gegen ein Umgangsrecht des Antragstellers.

Der Antrag des Antragstellers vom 24.03.2005 ist zurückzuweisen, denn ein Umgangsrecht aus § 1685 BGB steht dem Antragsteller nicht zu. Denn diese Vorschrift erfordert eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Kind in dem Sinne, dass der Antragsteller eine zeitlang tatsächlich Verantwortung für das Kind getragen hat. Diese Voraussetzungen sind bei persönlichen Kontakten im Rahmen einer Behandlung nicht gegeben. Sonstige Anhaltspunkte für das Bestehen einer persönlichen Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Kind liegen nicht vor.

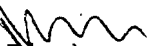
Kostenentscheidung: §§ 94 III KostO, 13a FGG.

Geschäftswert: § 30 II KostO.

Herbst
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Bamberg, 29. April 2005




Rosch, JAng.
Urkundsbeamtin